

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0415
623 - Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge			Datum: 24.09.2014
Bearb.:	Herr Bernd Sievers	Tel.: 138	öffentlich
Az.:	623/Herr Bernd Sievers -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.10.2014	Anhörung

Anpassung der Gebühren für die Ausstellung von Bewohner-Parkausweisen

Mit Einrichtung der „Anwohnerparkzone“ (heute „Bewohnerparkzone“) wurde von der Stadt Norderstedt eine Gebühr für die Ausstellung des Parkausweises in Höhe von 20,00 DM pro Jahr festgesetzt.

Diese Gebühr entsprach der damaligen Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 06.10.1993. Unter der Gebührennummer 265 war ein Gebührenrahmen in Höhe von 20,00 bis 60,00 DM pro Jahr festgeschrieben.

Ab Einführung des Euro ist der Gebührenrahmen unter gleichlautender Gebührennummer in Höhe von 10,20 bis 30,70 Euro festgesetzt worden.

Dieser Gebührenrahmen hat unverändert in der zurzeit gültigen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl Jahrgang 2011 Teil I Nr. 5 vom 10.02.2011) Bestand.

Die Stadt Norderstedt erhebt bis zum heutigen Tag für die Ausstellung des Bewohner-Parkausweises eine Gebühr in Höhe von 10,20 €. Sie bewegt sich damit seit Einführung der Bewohnerparkzone und damit Erhebung einer Gebühr für Parkausweise am unteren Rand des durch Bundes-Verordnung vorgegebenen Gebührenrahmens.

Zu einer bereits im Jahr 2002 angedachten Gebührenanhebung auf 20,00 € hat der Ausschuss in seiner 78. Sitzung III vom 15.08.2002 unter TOP 12 beschlossen:

„Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr sieht keine Veranlassung aus rechtlicher Sicht hier einen entsprechenden Beschluss zu fassen und nimmt die Absicht des Bürgermeisters so zu handeln zur Kenntnis.“

Im Rahmen einer Umfrage bei mehreren Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein und bei der Freien und Hansestadt Hamburg in 2011 ergibt sich nachstehendes Ergebnis:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Kiel	30,00 €
Flensburg	20,00 €
Lübeck	30,70 €
Hamburg	30,00 €
Neumünster	30,70 €
Rendsburg	25,00 €

In Pinneberg, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg, Bad Oldesloe und Bad Segeberg werden keine Gebühren erhoben, da dort keine entsprechenden Bewohner-Parkzonen eingerichtet sind.

Eine Gebührenerhebung erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung und richtet sich ausschließlich nach der bundesrechtlich vorgegebenen Rechtsnorm der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Gebühren sind im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Gebührentarifs der Gebührennummer 265 festzusetzen.

Unter Berücksichtigung

- des Haushaltsgrundsatzes des § 76 Abs. 1 GO (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung),
- des Ergebnisses der Umfrage aus 2011 bei Städten und Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg,
- der seit Einführung der Gebührenerhebung 1996 stattgefundenen Kosten-/ Aufwandsentwicklung im Bereich Vergütungen/Besoldungen und Sachkosten
- der im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014/2015 bereits berücksichtigten Erhöhung der Erträge beim entsprechenden Produkt ab 2015

erscheint eine Anhebung der Gebühr für die Ausstellung eines Parkausweises für Bewohner auf 20,00 € jährlich sachgerecht und gerechtfertigt.

Die Ausstellung eines Parkausweises ist eine Leistung, die einen Vorteil verschafft und deswegen einen angemessenen Preis haben muss.

Die Stadt wird daher mit Beginn des Jahres 2015 für die Ausstellung eines Parkausweises für Bewohner im Stadtgebiet Norderstedt eine Jahresgebühr in Höhe von 20,00 € erheben. Die Stadt bewegt sich damit immer noch am unteren Rande der in vergleichbaren Kommunen festgesetzten Gebühren und schöpft den rechtlich normierten Gebührenrahmen des Bundes nur zur Hälfte aus.